

Funkleitbüro
des Reichspostministeriums

Berlin W 66, den 5. April 1939
Leipziger Straße 15
Fernsprecher: 12 00 42

5332-2/1

Flb-199
(Bitte in der Antwort Nummer
und Gegenstand anzugeben)

An
die Reichspostdirektion
Braunschweig

Verstoß eines Funkfreundes gegen
die Verleihungsbedingungen

Nach einer Mitteilung der holländischen Überwachungs-
stelle hat der Funkfreund Adolf E h n i, Braunschweig,
Steinweg 15 am 11.3.1939 um 1850⁺ Uhr auf der Welle 14403,93
kHz gearbeitet. Diese Welle liegt außerhalb des für Funk-
freunde zugelassenen Wellenbandes von 14000...14400 kHz.

Die Überschreitung des erlaubten Wellenbandes um 3,93 kHz
ist ein schwerer Verstoß gegen die Verleihungsbedingungen.

Es wird gebeten, den Funkfreund zu verwarnen und ihm
verhandlungsschriftlich bekanntzugeben, daß bei einem weite-
ren Verstoß die Sendegenehmigung unnachsichtlich zurückge-
zogen wird.

Wichmann

Der Präsident
der Reichspostdirektion
II B 3 5332

Braunschweig, 14. April 1939

1. Aufl.

Gesehen
Geleitet
Bswg. 11.4.1939
Fernsprechamt

Braunschweig
T. A. Bswg.
Eing. 14.4.1939

1. yg ay

RA
II B 3

d. zoll

In Vertretung
J. J. J.

+ 10.4.39?
1952 begonnen

Bswi

APD Braunschweig
Eing. -7.4.39V

Aug. 1939
IB
1939

Hauptamt bei der Reichspostdirektion
Lerningstr. am 12. April 1939.

Nach einer Mitteilung der
schweizerischen Konsularstelle
bei der Botschaft in Bern
Ehni, Lerningstr., Bern, 15.
Juli 1939, am 11. März 1939 um
18.50 Uhr auf der Karte 14 40393/1
gezeichnet und durch die
Botschaft in Bern übergeben.
Das Ehni legt auf Befragen
vor:

Nach dem oben angegebenen
Laufzeit sei in am 11. März von
1940 Uhr H. E. J. ab und am
U.S.A. - Postamt beteiligt
und zwar auf dem 20. und 21. Band.
In dem Fall der Ausgabezeit
müsste es ein Dokument sein, wenn
es vollständig in oben angegebenen
Kategorie übergeben
sein sollte. Diese Übermittlung

bei

bin ich mir allerdings nicht
bewußt. Ausdrücklich ist
Überprüfung des Buches
auszusperrbar, was ich
in den Randspalten mache.

Ich bin überzeugt, daß
ich mich von jeder Strafe
an die Bedingungen der
Pensionsprüfung gefreien
lasse und mich in diesem
Falle nicht weiter
verweilen lassen werde.
Ich habe demnach
von der Prüfung von Urteilen
gegen die Prüfung der
jüngeren durch Zulassung der
Prüfung.

Nach dem Plan am Buch.

Nach dem.

Zuständig:

Nach dem
H. Meyer, Hauptinspektor